



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Foto: www.yollardan.com: Schrifttafel aus Kültepe, Museum für anatolische Zivilisationen, Ankara

Die Türkeispezialisten

Antiquitäten in der Türkei

März 2023

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart

Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20

info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10

34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul

Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com

www.rumpf-legal.com

I. EINLEITUNG

Im Bereich „Antiquitäten in der Türkei“ waren wir bisher als Gutachter in Verfahren tätig, die in den USA geführt wurden – eine große Herausforderung, die uns in die Gebiete des internationalen Privatrechts und des türkischen Rechts zum Schutz von Kulturgütern führt. Auch das „intertemporale Privatrecht“ kann eine Rolle spielen, nämlich dann, wenn die „Entführung“ von Antiquitäten in das Ausland in Zeiträumen erfolgt ist, in denen andere als die heutigen gesetzlichen Regelungen galten.

In dieser kurzen Broschüre knüpfen wir an einen typischen Fall an, wie er sich auch heute noch regelmäßig abspielt.

II. EIN TYPISCHER FALL

Wir kennen diese Nachrichten.

Ein kleiner Junge findet einen Stein am Strand. Nachdem sich der Junge von diesem schönen Stein mit den merkwürdigen Ecken nicht trennen kann, packt ihn sein Papa weg – den Stein. Und Mama packt ihn dann in die Reisetasche. Und am Flughafen wird der Stein wieder ausgepackt, denn bei der Röntgenkontrolle war der seltsame Gegenstand im Gepäck aufgefallen. Papa wird erst einmal festgenommen, den Flug nach Hause muss die Familie verschieben. Grund für die Festnahme: es könnte sich um ein Stück Stein aus einer antiken Stätte handeln. Und auch wenn der Stein weder zuzuordnen ist noch sich erkennen lässt, worum es sich dabei handeln könnte, gehen Zoll und Polizei erst einmal auf Nummer sicher. Wenn alles gut geht, wird, wie vom Gesetz vorgesehen, sofort ein Museumsexperte hinzugezogen und der Irrtum wird schnell aufgeklärt, die Reise nach wenigen Stunden fortgesetzt. Wenn nicht alles gut geht, wird erst einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Polizeigewahrsam und dann Haftbefehl. Immerhin, die Behörden bemühen sich angesichts des unförmigen Steins um Tempo, denn es handelt sich ja nicht um Rauschgift und auch nicht um ein goldenes Öllämpchen aus vorrömischer Zeit, bei welchem sich der Kulturgutdiebstahl förmlich aufdrängen würde, oder gar um eine Kiste alter Gold- und Silbermünzen. Und vermutlich wird man dem Papa auch nicht den vorsätzlichen Versuch vorwerfen können, Antiquitäten aus dem Land zu schmuggeln.

III. KULTURGÜTERSCHUTZ IM TÜRKISCHEN RECHT DAMALS

Die Betrachtung des Rechts des Kulturgüterschutzrechts vor Geltung der heutigen Rechtslage ist relevanter, als auf den ersten Blick erscheinen mag. Denn die Rechtsverhältnisse bzw. Recht an einem Kulturgut knüpfen an denjenigen Zeitpunkt an, zu welchem das Gut gefunden und dann eventuell den Besitzer gewechselt hat und/oder ins Ausland verbracht worden ist. Für die Rechtslage bezüglich des Pergamonaltars etwa kommt es nicht auf die heutige, sondern auf die Rechtslage derjenigen Zeit an, als die Teile des Frieses in Bergama abgebaut und verschifft worden sind.

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kennen die türkischen Behörden, allen voran zunächst der Sultan, die Werte alter Zivilisationen, die auf türkischem Boden verschüttet sind. Es wird eine eigene Behörde eingesetzt, es werden Grabungsgenehmigungen erteilt und die

ersten ausländischen Ausgräber beginnen mit offiziellen Lizenzen ihre Arbeit. Natürlich wird viel außer Landes geschmuggelt, mal heimlich, mal mit Bestechung. Aber oft werden Vereinbarungen getroffen, denn das osmanische Antiquitätengesetz teilt die Schätze unter dem Grundeigentümer, dem Finder und dem Staat auf. Da sehr oft der Sultan zugleich Grundeigentümer und Staat ist, kann der Sultan über zwei Drittel verfügen – und tut dies oft auch. So kommen viele wertvolle Antiquitäten, ganze Bauwerke mit dem Segen des Sultans in den Besitz ausländischer Institute und Museum, gegen bare Münze in Goldmark oder Silberpfund. Auf diese Weise sind etwa Teile des [Pergamon-Altars](#) nach Berlin gelangt und Überlegungen und Versuche, ihn als „Schmuggelgut“ in die Türkei zurück zu holen, mussten scheitern. Der Verkauf war unter damaligen Bedingungen legal, der Ausgräber von Pergamon, Carl Humann, konnte sich auf einschlägige Vereinbarungen berufen. Im Übrigen wären Rückforderungsansprüche aus Gründen der Verjährung bzw. in Ermangelung einschlägiger völkerrechtlicher Grundlagen nicht durchsetzbar gewesen.

IV. KULTURGÜTERSCHUTZ IM TÜRKISCHEN RECHT HEUTE

Heute hat die Türkei in ihrem Gesetz über den Schutz von Kulturgütern und Naturdenkmälern aus dem Jahre 1983 andere, modernere Regelungen getroffen, die für den unbedarften Privatmann wie für offizielle Ausgrabungsteams gelten, für das kleine Öllämpchen wie für ganz Ephesus. Das Gesetz ersetzt ein Gesetz aus dem Jahre 1973, das wiederum an die Stelle einer im Jahre 1906 noch im Osmanischen Reich getroffenen Regelung getreten war. Diejenigen Staaten, die reich an solchen Schätzen sind, haben es gelernt, sich gegenüber denjenigen zu schützen, welche über die finanziellen Mittel verfügen, sich auf legalem oder illegalem Wege solcher Schätze zu bemächtigen und ins Ausland zu schaffen. Die beliebtesten Zielländer waren und sind noch die USA, England, Frankreich, Schweiz und Deutschland, inzwischen dürfte sich auch Russland einen prominenten Platz als Zielland für teures Schmuggelgut verschafft haben. Einige Staaten, insbesondere die USA, haben eine eigene Gesetzgebung geschaffen, um die eigenen Staatsbürger für die illegale Ausfuhr von Kulturgut aus anderen Staaten zu sanktionieren.

Das türkische Gesetz sieht vor, dass Antiquitäten – dies gilt völlig unabhängig davon, ob sie frisch ausgegraben oder entdeckt worden sind oder ob sie sich bereits innerhalb der Türkei im Handel befinden – zunächst einmal einem Anspruch des Staates anheimfallen zu bestimmen, ob es sich dabei um Gegenstände handelt, die als Kulturgut schutzwürdig sind. Denn zum Schutz seiner Kulturgüter ist der Staat von Verfassungs wegen verpflichtet. Dafür hat das Gesetz eine Bestimmung eingeführt, die solche Güter zunächst einmal unabhängig von den privatrechtlichen Eigentumsverhältnissen als „Gut mit dem Charakter öffentlichen Eigentums“ qualifiziert. Der Bürger wiederum ist verpflichtet, einen Antiquitätenfund zu melden. Die Museumsverwaltung wird dann ein Gutachten erstellen, wonach der Gegenstand als Gut qualifiziert wird, das unter das Kulturgüterschutzgesetz fällt, oder aber den Gegenstand freigibt. Dies erklärt, warum seriöse Teppichhändler beim Verkauf alter Teppiche ein solches Gutachten mitliefern, das den unbedarften Kunden am Zoll davor schützt, wegen Schmuggelversuchs aufgehalten zu werden. Kommt die Museumsverwaltung zu dem Schluss, dass es sich um schutzwürdiges Gut handelt, dann kann sie entscheiden, ob der Gegenstand eingezogen wird – dann haben Finder und gegebenenfalls Grundeigentümer oder Eigentümer Anspruch auf die Bezahlung eines „Kaufpreises“ –, oder ob der Gegenstand zwar

beim Finder belassen wird, aber weiter dem Ausfuhrverbot unterfällt. Denn was als Kulturgut qualifiziert wird, unterliegt in jedem Falle einem Ausfuhrverbot, auch wenn mit behördlicher Genehmigung im Inland damit Handel betrieben werden darf. Das Verbot kann lediglich vorübergehend ausgesetzt werden, wenn das Gut im nationalen Interesse, etwa zu Ausstellungszwecken, vorübergehend ins Ausland verbracht werden soll, und von dort staatlicherseits eine Sicherheit geleistet wird.

Und schließlich: wer den Fund eines antiken Gegenstands nicht meldet oder gar versucht, ihn aus dem Land zu bringen, muss mit der Keule der Strafvorschriften des Kulturgüterschutzgesetzes rechnen. Denn bis zu zehn Jahre Haft steht auf Delikte gegen den Schutz von Kulturgütern.

V. TYPISCHE PROBLEME IN INTERNATIONALEN RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Republik Türkei ist in ihren Prozessen auf Rückgabe von Kulturgut hin und wieder erfolgreich gewesen, jedoch nicht immer. Oft werden Vergleiche geschlossen, weil die betroffenen Museen die Entstehung von Präzedenz-Urteilen verhindern wollen. Tatsächlich gehört es zur Beweisführung, die Herkunft des Kulturguts nachzuweisen. Kann die Türkei im Herausgabeprozess nicht beweisen, dass die im Metropolitan Museum ausgestellten drei bronzzeitliche Figuren auf türkischem Boden gefunden wurden, wird sie den Prozess verlieren. Beruft sie sich auf das heute geltende Gesetz zum Schutz von Kulturgütern, muss sie auch beweisen, dass die Gegenstände nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gefunden wurden, andernfalls muss sie sich auf das zeitlich passende Vorgängergesetz stützen. Wenn Kulturgüter mit Genehmigung des Sultans ins Ausland geschafft wurden (Beispiel: Pergamon-Altar), kann dies in der Retrospektive nicht als „rechtswidrig“ angesehen werden. Ist der Zeitpunkt der Ausgrabung überhaupt nicht mehr feststellbar, dann ist der Prozess nur erfolgreich, wenn der Sachverhalt unter alle möglicherweise anwendbaren Gesetze subsumiert werden kann.

Auch der Ort des Prozesses kann eine Rolle spielen. In der Regel wird das Gericht zuständig sein, an dem sich die Gegenstände befinden. Wenn eine Rechtsordnung die Rückgabe von Kulturgut anordnet, wenn nur ein Verstoß gegen öffentliches Recht des Herkunftsstaates vorliegt, also es gar nicht auf den Verlust von „Eigentum“ im Rechtssinne ankommt, kann der Prozess leichter gewonnen werden, als wenn strikt nach den Regeln von Eigentumsübergang und gutem Glauben verfahren wird und dann auch noch einem Erwerber „guter Glaube“ attestiert wird, obwohl doch heute jedes Kind weiß, dass Antiquitäten unter dem besonderen Schutz der Herkunftsländer stehen.

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros an verschiedenen Standorten in
Deutschland und der Türkei